

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 41. (2) ad Nr. 5. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung in der Gemeinde Topolovaz, Bezirks Capodistria, liegenden Domainen-Realitäten. — In Folge hohen Staats-Güter-Veräußerungs-Hof-Commissions-Decrets vom 4. November 1827, Zahl 767 f. St. G. W. wird am 7. Februar 1828, in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Capodistria, Isirianer-Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, im Bezirke Capodistria gelegenen, Domainen-Realitäten geschritten werden, als: — 1) Des in der Gemeinde Topolovaz und in der Gegend Slivie liegenden, von der aufgehobenen Bruderschaft S. Girolamo di Topolovaz herrührenden, und 1 Joch, 879 $\frac{3}{4}$ Quadrat-Klafter messenden Wiesen-Grundes, geschätzt auf 156 fl. 20 fr. 2) Des in der nämlichen Gemeinde und Gegend gelegenen, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, und 981 Quadrat-Klafter messenden Acker-Grundes, geschätzt auf 71 fl. 40 fr. — 3) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, und 715 Quadrat-Klafter messenden Acker-Grundes, geschätzt auf 38 fl. 25 fr. — 4) Des in der nämlichen Gemeinde und Gegend liegenden, von eben gedachter Bruderschaft herrührenden, und 171 Quadrat-Klafter messenden Acker-Grundes, geschätzt auf 7 fl. 25 fr. — 5) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Staraz liegenden, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, und 237 $\frac{1}{4}$ Quadrat-Klafter messenden Acker-Grundes, geschätzt auf 3 fl. 55 fr. — 6) Des in der nämlichen Gemeinde und Gegend liegenden, von eben gedachter Bruderschaft stammenden, und 1 Joch, 314 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Klafter messenden Weide-Grundes, geschätzt auf 23 fl. 55 fr. — 7) Des in der nämlichen Ge-

meinde und in der Gegend Staraz dietro la Chisa liegenden, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, und 1445 Quadrat-Klafter messenden Weide-Grundes, geschätzt auf 13 fl. 25 fr. — 8) Des in der nämlichen Gemeinde, und in der Gegend Lussino di Malisca liegenden, von eben gedachter Bruderschaft herrührenden, und 994 Quadrat-Klafter messenden Wiesen-Grundes, geschätzt auf 27 fl. 10 fr. — 9) Des in der nämlichen Gemeinde und Gegend gelegenen, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, und 2 Joch, 578 Quadrat-Klafter messenden Wiesen-Grundes, geschätzt auf 168 fl. 55 fr. — 10) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Malisca gelegenen, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, und 1 Joch, 1248 Quadrat-Klafter messenden Wiesen-Grundes, geschätzt auf 134 fl. 25 fr. — 11) Des in der nämlichen Gemeinde und Gegend liegenden, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, und 1 Joch, 970 Quadrat-Klafter, messenden Wiesen-Grundes, geschätzt auf 114 fl. 10 fr. — 12) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Rasina liegenden, von eben gedachter Bruderschaft stammenden, und 264 Quadrat-Klafter messenden Weide-Grundes, geschätzt auf 5 fl. 55 fr. — 13) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Stran, von eben derselben Bruderschaft stammenden, und 390 Quadrat-Klafter messenden Weide-Grundes, geschätzt auf 4 fl. 10 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesetzten Fiskalreise ausgetothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. W. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiskalpreises entweder in baarer Conv. Münze oder

in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zurreichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffschillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamente in Capodistria eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 25. November 1827.

Sigmund Ritter v. Moßmüllern,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 50. (2)

Nr. 22233/4879.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. Mittelt welchem angeordnet wird, daß in den Einlagen an die Landesstelle, jezeit, nebst dem Datum und der Unterschrift, auch der Wohnort und die Haus-Nummer des Bittstellers anzumerken sey. — Es ist zwar durch die im Jahre 1781, bekannt gemachte Vorschrift zur verlässlichen Bestellung der ergehenden Erledigungen angeordnet worden, daß am Ende einer jeden Einlage, welche von den Partheyen bey den Behörden eingebracht wird, stets der Ort, in dem der Bittsteller sich befindet, beygerückt werden soll, um sonach diesem den ertheilten Bescheid desto zuverlässiger zustellen zu können. Da sich aber demungeachtet Fälle ergeben haben, wo zwar der Ort des Bittstellers auf dessen Einlage angemerkt, der Bittsteller aber dennoch sehr schwer aufzufinden war; so wird zur gänzlichen Beseitigung derley dem Geschäftsgange nachtheiligen Hindernisse oder Verzögerungen hiemit allgemein bekannt gemacht; daß von nun an kein Besuch von irgend einer Parthey bey dem Einreichungs-Protocolle dieser Landesstelle werde angenommen werden, worauf nebst dem Datum und dem Aufenthaltsorte des Bittstellers nicht auch die Nummer seines Wohnhauses angemerkt ist. — Laibach am 27. December 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

Z. 40. (3)

ad Nr. 4. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der k. k. Nieder-Dester. Cammeral-Herrschaft Niederachleiten im B. D. W. W., mit den dazu gehörigen Cammeral-Gütern Wolfring im B. D. W. W. und Ruprechtshofen im Mühlviertel. Am 28. Januar 1828, Vormittags um 10 Uhr, wird im Rathsaale der k. k. Nieder-Dester. Landesregierung die k. k. Nieder-Dester. Cammeral-Herrschaft Niederachleiten im B. D. W. W. mit den dazu gehörigen Cammeral-Gütern Wolfring im B. D. W. W. und Ruprechtshofen im Mühlviertel des Landes ob der Enns gelegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Ratification, an den Meistbiethenden verkauft werden. — Der

Ausrufspreis dieser Realitäten ist auf achtzigtausend Gulden Conventions-Münze festgesetzt. Die vorzüglichsten Bestandtheile der Herrschaft Niederachleiten (die nahe an der Poststraße am Strengberge liegt), sind: Erstens. An Gebäuden: a) Das herrschaftliche Amtsgebäude zu Niederachleiten, sammt allen zur Deconomie nöthigen Gebäuden, als: Scheuer, Stallungen, Schuppen u. s. w., dann die abgesonderte Wohnung des Amts- und Gerichtsdieners; b) das alte Schloß in der Achleiten, und c) das sogenannte Fischhäusel im Gerstberg. Zweytens. An Grundstücken, und zwar: a) an Dominical = Aekern 7 Joch, 378 Quadrat = Klafter; b) an Dominical = Wiesen 20 Joch, 255 1/6 Quadrat = Klafter; c) an Dominical = Huthweiden 620 3/6 Quadrat = Klafter; an Dominical = Waldungen und Auen 187 Joch, 1022 2/6 Quadrat = Klafter. Dritstens. Die Grundherrlichkeit, und zwar über 201 Unterthanen in dem Markte Strengberg, und in den Rotten Buch, Langersberg, Gerstberg, Achleiten, Limbach, Haag, Kroisbach, Plappach, Ottendorf, Unter- und Ober = Ramsau, Mosing, Koreck, Thaling, Musterharten, Lehofen, Hamburg, Glanding, Heining, Thurnbuch, Maierhofen, Linden, Berg, Mähring, Au, Hauptmannsberg, Pantaleon und Reisberg; ferner über 63 Ueberländgewähren. Viertens. An Zehenten. Die Herrschaft erhebt den Zehent von allen schweren und geringen Körnergattungen und vom Flachse, und zwar: Den ganzen Zehent von 75 Bauerngütern und von 17 leichten Gründen, und alle zweyte Jahre von 14 Bauerngütern; den zwey Drittel = Zehent von Einem Bauerngute; den halben Zehent von Einem Bauerngute, und ein Drittel = Zehent von Einem Bauerngute. Diese Zehenten werden von den pflichtigen Unterthanen in der unentgeltlichen Roboth in den herrschaftlichen Stadel geführt, und ihr Ertrag bestehet im Durchschnitte jährlich in Stroh: 1027 Mandel Weizen, 558 Mandel Korn, 8 Fuhren Gerste, 10 Fuhren Wicken und Halbgetreide, 12 Fuhren Hafer, 15 Pfund Flach und 30 Pfund Hanf. — Fünftens. An Gelddiensten und sonstigen Bezügen: a) an fixirten Urbairial-Gaben jährlich 498 fl. 45 3/4 kr. Wiener = Währung; dann an Dienst 6 fl. 48 kr. Wiener = Währung. Die Inleutsteuer beträgt von einem verheiratheten Einwohner 30 kr., von einem ledigen 15 kr. Wiener = Währung jährlich; b) an permanenter Reluition jährlich für 12 Fachtel Heu à 4 fl. 48 fl. W. W., für 1000 Stück Krautpflanzen 25 kr. W. W.

und für 9 Frischlinge à 1 fl. 9 fl. W. W.; c) 2540 Stück Hühnerer, 215 Stück Hähnen, 42 Stück Gänse jährlich; b) an Natural = Roboth, die dermahl um 423 fl. 52 kr. Conventions = Münze verpachtet ist, 171 3/10 Tage mit dem ganzen, und 192 8/10 Tage mit dem halben Zuge, dann 937 Tage mit der Hand; c) ferner entrichten 48 behaufte Unterthanen jährlich nach einem eigenen Maße (beyläufig 3/4 Nieder = Oesterreichische Mäßen) 79 Mäßen Weizen, 1386 Mäßen Korn, 36 Mäßen Gerste und 1491 Mäßen Hafer, als Dienst, wofür sie jedoch bey Sterbfällen keine Mortuars = Gebühren, sondern nur ein sogenanntes Sterbhaupt zu 50 und 25 fl. Conventions = Münze zu entrichten haben; f) an Absent = Hafer werden von der Pfarre Strengberg jährlich 72 Mäßen Stockerauer = Maßes, und von mehreren Unterthanen an Bogtdienst jährlich 126 Mäßen Hafer desselben Maßes geschüttet; g) das zehnpercentige Laudemium von allen herrschaftlichen Unterthanen und Grundholden, und das zehnpercentige Mortuarium von denselben, mit Ausnahme der oben erwähnten 48 Körnerdienstholden. Der jährliche Ertrag des Laudemiums, Mortuariums und der übrigen Taxen wird im zehn-jährigen Durchschnitte zu 1292 fl. 46 1/4 kr. Conventions = Münze berechnet. — Sechstens. An besonderen Gerechtsamen: a) die Ortsobrigkeit über alle in dem Pfarrbezirke Strengberg liegenden Ortschaften und Rotten; b) die niedere Jagd in einem Bezirke der herrschaftlichen Jurisdiction; c) die Fischerey in der Donau in einer bestimmten Ausdehnung; d) das Ueberfuhrsrecht über die Donau in der Achleiten; e) der Tax von vier Gastwirthen zu Strengberg, und einem Gastwirth zu Thurnbuch; f) die Wasenmeisterey in dem Pfarrbezirke Strengberg. — Das zu der Herrschaft Niederachleiten gehörige Gut Wolfring bestehet aus der grundherrlichen Jurisdiction über sechs Unterthanen, und über sechs und zwanzig Ueberländholden in Wolfring. Sie entrichten jährlich 5 fl. 31 kr. Wiener = Währung Haus-, und 55 3/4 kr. Wiener = Währung Ueberländdienst; dann bezahlen sie in Veränderungsfällen das fünfpercentige Laudemium und fünfpercentige Mortuarium nebst den übrigen Taxen. Diese Veränderungsgebühren und Taxen betragen im zehn-jährigen Durchschnitte jährlich 22 fl. 57 kr. Wiener = Währung. Das ebenfalls zu der Herrschaft Niederachleiten gehörige Gut Ruprechtshofen bestehet aus der grundherrlichen Jurisdiction über einen Unterthan und zehn Ueberländgewähren in der Pfarre Narn im Mühlkreise. Die Jurisdiction,

Gebühren betragen im zehnjährigen Durchschnitt jährlich 4 fl. 53 2/4 kr. Conventions-Münze. — Zum Ausruße wird Jedermann zugelassen, der hier Landes-Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, mit der Regierungs-Circular-Verordnung vom 24. April 1818, kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrußpreises bey der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Nieder-Oesterr. Kammer-Procuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte bezubringen. — Das Dritttheil des Kauffchillings ist von dem Ersterer der Herrschaft vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe der Herrschaft in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen, die verbleibenden zwey Dritttheile kann derselbe gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft und den dazu gehörigen zwey Gütern in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zahlung des ersten Dritttheiles der Kaufs-Summe erfolgte, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, Beschreibungen u. s. w. der obigen Herrschaft, so wie der gedachten zwey Güter, können an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Präsidial-Bureau der k. k. Nieder-Oesterr. Landesregierung eingesehen werden, so wie die Herrschaft selbst auch in Augenschein genommen werden kann. — Wien den 14. December 1827. — Von der k. k. Nieder-Oesterr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 46. (2) Nr. 7401.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Kaspar Doberleth, Eigenthümer des Hauses in der Torenau, Nr. 31, sammt Garten und Waldantheil, sub Map-

pae Nr. 141 et 172, Rectif. Nr. 136, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des zwischen Johann Doberleth und Gertraud Thomatin errichteten Heiraths-Vertrages, ddo. 19. September 1793, rücksichtlich dessen über die den Kindern erster Ehe, Jakob und Miha Doberleth, jedem mit 200 fl. gebührenden mütterliche Erbschaft bestehenden Orig. Intabulations-Certifikats, ddo. 26. September 1793, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Heiraths-Vertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Stittstellers, Kaspar Doberleth, die obgedachte Urkunde und das Intabulations-Certifikat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 18. December 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 44. (3) ad Nr. 1074.

Teilbietungs-Edict.

Von dem Bez. Gerichte der Cammeralherrschaft Beldeß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jacob Krizan, vulgo Unterkst, von Reifen, wegen schuldigen 97 fl. 14 kr. nebst Zinsen und Executionskosten, in die Reassumirung der Teilbietung, der den Blasius Pristou in Asp eigenthümlichen, daselbst sub Haus-Nr. 39, gelegenen, der löbl. Herrschaft Stein, sub Rect. Nr. 103, Urb. Nr. 474 dienstbaren, auf 527 fl. 51 kr. D. W. M. M. gerichtlich geschätzten ganzen Hube, so wie auch der gepfändeten, auf 79 fl. 41 kr. geschätzten Mobilargegenstände, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da hiezu drey Teilbietungstermine, nämlich: der erste auf den 31. Jänner, der zweyte auf den 29. Februar, und der dritte auf den 1. April k. J. 1828, jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr, im Orte Asp mit dem Besatze bestimmt worden, daß die Ganzhube, so wie auch die Mobilargegenstände, falls solche bey der ersten und zweyten Teilbietung nicht um den Schätzungswertb, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden; so werden hiezu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger in erschein eingeladen, und können sowohl die Schätzung als Verkaufsbedingnisse täglich hieortz einsehen.

Bezirks-Gericht Cammeralherrschaft Beldeß den 14. December 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 52. (2) ad Dir. 413.

R u n d m a c h u n g

wegen Wiederverpachtung der Poststaalgerechtigkeit in Triest, auf die Dauer von 9 Jahren. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat beschloffen, vom 1. November 1828, anfangen, die Poststaalgerechtigkeit in Triest, auf die Dauer von neun Jahren, gegen Abschließung eines Vertrages, wieder zu verpachten. — Die Bedingungen, gegen welche die Poststaalgerechtigkeit hintangegeben werden wird, sind folgende: 1) dem Unternehmer steht das ausschließende Recht zu, die Briefposten, Escaffetten, die k. k. Fahrposten, die Courire und die Reisenden mit der Extrapost von Triest, bis auf die nächstliegenden Poststationen, gegen Bezug der jeweilig bestimmten Postritt-Taxe zu befördern. 2) Er genießt den Titel eines k. k. Postmeisters, und die damit verbundenen persönlichen Auszeichnungen und Freyheiten. 3) Ist er verpflichtet: a) sich in dieser Beziehung nach den bestehenden Postverordnungen, und denjenigen, die in der Folge noch erlassen werden würden, genau zu benehmen; b) in dem Poststalle zu Triest wenigstens zwanzig Postpferde, zwey halbgedeckte und zwey offene Kaleschen, zur Beförderung der Reisenden, und vier kleine Wägen zur Verführung der Briefposten unausgesezt im guten und brauchbaren Stande zu erhalten; c) in der Nähe der k. k. Oberpostverwaltung immer zwey Pferde für Escaffetten zu unterhalten, den Hauptpoststall aber nie außer den Linien von Triest zu verlegen, und die Einleitung zu treffen, daß die Pferdebestellungen in dem Escaffetten-Poststalle gemacht werden können; d) die Worspannpferde zu den Postritten selbst beyzustellen, und sowohl über die Anzahl derselben, als auch wegen Abnahme der Worspanngebühren sich nach der Hofkammer-Verordnung, vom 9. August 1820, genau zu benehmen; e) stets mit einer angemessenen Anzahl mannbarer, gut gesitteter und vollkommen verlässlicher Postillons versehen zu seyn; f) die Poststaalgerechtigkeit selbst auszuüben, widrigens aber, und wenn er in die Nothwendigkeit käme, sie an eine andere Person zu übertragen, die Bewilligung dazu vorläufig anzusuchen und zu erwirken, welche ihm aber auch nicht versagt werden wird, wenn gegen die Sitten, Rechtlichkeit und Verlässlichkeit der nachhast gemachten Person kein

Bedenken obwaltet; g) eine Caution von zwey Tausend Gulden Conventions-Münzebar, oder mit einer annehmbaren Verbürgung einzulegen, woran sich nöthigen Falls, und insbesondere als dann gehalten werden würde, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes die Einsezung eines Administrators nothwendig machen sollte. 4) Obgleich die Poststaalgerechtigkeit auf 9 Jahre, folglich bis letzten October 1837, verliehen wird, so soll es doch dem Unternehmer frey stehen, die Unternehmung nach Verlauf der drey ersten, oder der drey folgenden Jahre, folglich mit letztem October 1831, oder 1834, nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung aufzugeben; der Staats-Verwaltung hingegen bleibt das Recht der halbjährigen Aufkündigung einzig für den Fall vorbehalten, wenn dieselbe wegen Dienstesvernachlässigungen in die Nothwendigkeit gesezt werden würde, einen Administrator aufzustellen. 5) Der Pacht-schilling, den der Unternehmer etwa zu entrichten sich verpflichtet, muß in vierteljährigen Raten immer vorhinein an die k. k. Oberpost-Verwaltung in Triest erlegt werden. — Dieses wird mit dem Besatze bekannt gemacht, daß nach dem Durchschnitte der Jahre 1824, 1825 und 1826 dem Poststaalhalter in Triest für die Beförderung der Briefposten 823 fl. Der Dienstescaffetten 17 fl. und der Wägen der k. k. Fahrpost-Instalt 1753 fl., zusammen in einem Jahre 2593 fl. E. M. an Rittgeldern aus der Post-Casse erfolgt worden sind. — Diejenigen, welche diese Poststaalgerechtigkeit zu erhalten wünschen, haben folgende Punkte zu beobachten: aa) die Gesuche müssen schriftlich und versiegelt unter der Aufschrift: „An das Hochlöbliche Präsidium des k. k. k. n. l. Guberniums in Triest“, bis letzten März 1828, eingesendet, oder eingelegt seyn, da auf spätere Gesuche, oder auf eine nachträgliche Erklärung keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Unternehmung Demjenigen zugesprochen, und der Vertrag mit ihm abgeschlossen werden wird, der sich bis zum letzten März 1828, für die genaue Erfüllung der vorangeführten Verpflichtungen erklärt, zureichende Sicherheit ausweist, den besten Anboth macht, und gegen dessen Person nichts eingewendet werden kann. bb) In dem Gesuche muß daher eine, diesen Anforderungen entsprechende bestimmte Erklärung, und dieses insbesondere, ob, und welchen jährlichen Pacht-schil-

ling in Conv. Münze der Besuchsteller zahl-
len will, oder welche Vergütung derselbe
etwa ansprechen zu können vermeint, dann
wie er die Verbürgung oder Caution, von
2000 fl. C. M., oder etwa von einem hö-
hern Betrage zu leisten gesonnen ist, ent-
halten seyn, mit dem ausdrücklichen Besat-
ze, daß sein Besuch sogleich verbindliche
Kraft haben, und er acht Tage nach ge-
schehener Aufforderung die Caution einzule-
gen und den Pachtvertrag zu unterfertigen
hat; widrigens aber für jeden Nachtheil oder
Schaden zu haften verpflichtet seyn soll. cc)
Der Aufenthaltsort des Besuchstellers muß
in dem Besuche genau angegeben seyn, und
diesem ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit
unter Mitfertigung des k. k. Kreisamtes,
oder der k. k. Polizei-Behörde beyliegen,
worin der sittliche Wandel, der gute Ruf
und die Vermögens-Umstände des Besuchstellers
bestätiget werden. dd) Würden mehrere
Personen in Gesellschaft die Ausübung dieser
Postkallgerechtigkeit zu erhalten wünschen,
so muß dieses im Besuche angeführt, und
diejenige von ihnen, welcher die Leitung des
Geschäftes übertragen werden wollte, ausdrück-
lich genannt werden, weil die persönliche Aus-
zeichnung, wovon im §. 2. die Rede ist,
nur dieser allein zu Theil werden kann,
dagegen aber auch nur von dieser das Zeug-
niß, dessen im vorhergehenden Absatze er-
wähnt wurde, einzulegen seyn würde. —
Die übrigen Bestimmungen des Dienstvertrages
sind bey der k. k. Oberpostverwaltung in
Triest einzusehen. — Vom k. k. kais. ländl.
schen Gubernium. Triest am 24. Decemb. 1827.

3. 42. (2) ad Nr. 5. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer in der
Gemeinde Lazzaretto, Bezirks Capodistria, lie-
genden Domainen-Realitäten. — In Folge
hohen Staats-Güter-Veräußerungs-Hof-
Commissions-Decrets vom 5. November 1827,
Zahl 766 f. St. G. B. wird am 11. Februar
1828, und nöthigen Falls in den darauf fol-
genden Tagen in den gewöhnlichen Amts-
stunden, bey dem k. k. Rentamte in Capodi-
stria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im We-
ge der öffentlichen Versteigerung nachbenann-
ter, theils dem Religions-, theils dem Bruder-
schafts-Fonde gehöriger, im Bezirke Capodi-
stria gelegenen Domainen-Realitäten geschrit-
ten werden, als: — 1) Des in der Gemein-
de Lazzaretto und im Orte Semidella ge-
legenen, von dem aufgehobenen Serviten-
Kloster zu Capodistria herrührenden, und 2
Joch, 771 Quadrat-Klafter messenden Oli-

ven-, Neben- und Acker-Grundes, geschätzt
auf 278 fl. 40 3/4 fr. — 2) Des in der näm-
lichen Gemeinde und im nämlichen Orte ge-
legenen, vom nämlichen Kloster herrührenden,
und 338 Quadrat-Klafter messenden Acker-
Grundes, geschätzt auf 29 fl. 1 3/4 fr. — 3)
Des in der nämlichen Gemeinde und im Or-
te gleiches Namens gelegenen, von eben dem-
selben Kloster stammenden, und 1 Joch, 515
Quadrat-Klafter messenden Neben- und
Acker-Grundes, geschätzt auf 123 fl. 5 fr. —
4) Des in der nämlichen Gemeinde und im
nämlichen Orte gelegenen, von eben gedach-
tem Kloster herrührenden, und 1 Joch, 20
Quadrat-Klafter messenden Acker-Grundes,
geschätzt auf 116 fl. 7 fr. — 5) Des in der
nämlichen Gemeinde und im nämlichen Orte
gelegenen, von dem nämlichen Kloster her-
rührenden, und 1 Joch, 938 Quadrat-Klas-
ter messenden Neben- und Acker-Grundes,
geschätzt auf 188 fl. 6 2/4 fr. — 6) Des in
der nämlichen Gemeinde und im nämlichen
Orte gelegenen, von eben demselben Kloster
herrührenden, und 2 Joch, 1147 Quadrat-
Klafter messenden Oliven-, Neben- und Acker-
Grundes, geschätzt auf 326 fl. 17 1/4 fr. —
7) Des in der nämlichen Gemeinde und im
Orte Semidella gelegenen, von eben gedach-
tem Kloster stammenden, und 380 Quadrat-
Klafter messenden Neben- und Acker-Grun-
des, geschätzt auf 29 fl. 1 3/4 fr. — 8) Des
in der nämlichen Gemeinde und in der Con-
trada Brade gelegenen, von der aufgehobenen
Bruderschaft B. V. und S. Valentino di Laz-
zaretto herrührenden, und 1349 1/2 Quadrat-
Klafter messenden Oliven-, Neben- und Acker-
Grundes, geschätzt auf 99 fl. 40 fr. — 9) Des
in der nämlichen Gemeinde und in der Con-
trada Pobega gelegenen, von dem aufgehobe-
nen Kloster S. Biaggio di Capodistria stam-
menden Gartens, im Flächenmaße von 154
Quadrat-Klafter, geschätzt auf 55 fl. 55 fr. —
10) Des in der nämlichen Gemeinde und im
Orte St. Steffano liegenden, von dem aufge-
hobenen Kloster S. Domenico di Capodistria
herrührenden, im 1 Joch, 212 3/4 Qua-
drat-Klafter messenden Weide-Grundes, ge-
schätzt auf 38 fl. 59 fr. — 11) Ein anderer
eben daselbst liegender, und auch dem Reli-
gionsfonde gehöriger Weide-Grund, 1 Joch,
14 2/4 Quadrat-Klafter messend, geschätzt
auf 28 fl. 21 fr. — Diese Realitäten wer-
den einzelnweise, so wie sie die betreffen-
den Fonde besitzen und genießen, oder zu be-
sitzen und zu genießen berechtigt gewesen
wären, um die beigesetzten Fidealspreise aus-
geboten, und dem Meistbiethenden mit Vor-
behalt der Genehmigung der k. k. St. G. B.

Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in baarer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze, und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und ausreichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Cautio wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautio wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität, in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen, oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußern den Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Capodistria eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 28. November 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmiller, k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3.59. (2) E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Nassensuß, Neustädter-Kreises, wird bekannt gemacht: Es sey in die executive Feilbiethung der dem Joseph Saller, von Dobruschkavals, gepfändeten, und auf 175 fl. 16 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse gewilliget, und seyen hiezu 3 Termine, als: der 25. Jänner, der 8. und 22. Februar l. J. in den gewöhnlichen Cicitationsstunden im Orte Dobruschkavals, mit dem Bemerkten festgesetzt worden, daß, wenn die Pfandstücke weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber verkauft werden sollten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden. Kauflustige werden demnach zur zahlreichen Erscheinung an obbestimmten Tagen vorgeladen.

Bezirksgericht Nassensuß den 8. Jänner 1828.

3.60. (2) Kundmachung.

Die nach der Kundmachung der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt vom 10. Februar 1827, für das abgelaufene Jahr 1827, vom 2. Jänner 1828, angefangen, gegen Quittung und Lebensbestätigung bey der Haupt-Anstalt oder ihren Commanditen (in Laibach bey der Sparkasse-Direction) von jeder vollen Einlage pr. 200 fl. C. M. zu hebenden Dividenden, werden für die Interessenten bereit gehalten, und zwar:

a) der ersten Jahrs-Gesellschaft 1825.
in der Classe I. die Dividende von 8 fl. 17 kr. C. M.

"	"	II.	"	"	8	"	42	"	—
"	"	III.	"	"	9	"	7	"	—
"	"	IV.	"	"	9	"	40	"	—
"	"	V.	"	"	11	"	—	"	—
"	"	VI.	"	"	12	"	—	"	—
"	"	VII.	"	"	14	"	7	"	—

b) der zweyten Jahrs-Gesellschaft 1826.
in der Classe I. die Dividende von 8 fl. — kr. C. M.

"	"	II.	"	"	8	"	30	"	—
"	"	III.	"	"	9	"	—	"	—
"	"	IV.	"	"	9	"	30	"	—
"	"	V.	"	"	11	"	—	"	—
"	"	VI.	"	"	12	"	—	"	—
"	"	VII.	"	"	14	"	55	"	—

Alle Interessenten werden hiemit zur Behebung aufgefordert. Die verhältnismäßigen Dividenden der theilweisen Einlagen werden zur selben Zeit den Interessenten statutenmäßig gut geschrieben.

Von der Administration der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Wien den 31. December 1827.

3. 54. (2)

Vorladungs-Edict.

Nr. 51.

Von der Bezirks-Obrigkeit des Herzogthums Gottschee, im Neustädter Kreise, werden nachbe-
nannte Rekrutirungs-Flüchtlinge hiemit edictaliter vorgeladen, als:

Vor- und Zunamen	Geburtsort	Hauptgemeinde	Haus-Nr.	Alter	Stand	Profession	Anmerk.
Joseph Wittene	Obersteil	Mösel	4	20	ledig	ohne	
Andr. ab Schuster	Schlederbüchel	Nesselthal	2	24	"	"	
Andreas Medeg	Altlaag	Eschermoschnitzsch	9	25	"	"	
Matthias Krenn	Mitterdorf	Malgern	10	20	"	"	
Jacob Perg	Ort	"	10	19	"	"	
Johann Lanke	Grafensfeld	Gottschee	19	19	"	"	
Matthias Brischky	Jessenwerth	Kostel	2	21	"	"	
Lucas Ratschky	Sella	"	2	22	"	"	
Johann Weiß	Büchel	Nesselthal	26	21	"	"	
Matthias Wittine	Göttinig	Nieg	1	20	"	"	
Jacob Stinne	Reichena	Nesselthal	33	23	"	"	
Matthias Zurl	Uibel	Kostel	3	20	"	"	

Dieselben haben sich demnach binnen drei Monathen von heute an gerechnet, so gewiß bey die-
ser Bezirksobrigkeit zu stellen, und über ihre Entweichung zu rechtfertigen, als widrigens nach Ver-
lauf der gedachten Frist gegen sie nach den bestehenden Vorschriften fúrggegangen, und sie sich die
nachtheiligen Folgen selbst zur Last zu schreiben haben werden.

Bezirks-Obrigkeit Herzogthum Gottschee den 9. Jänner 1828.

3. 55. (2)

Vorladungs-Edict.

Nr. 2.

Das Bezirks-Gericht der Herrschaft Pölland gibt hiemit zu wissen, selbes habe zur Liquidirung
und Abhandlung nach dem, in dieser Jurisdiction verstorbenen Insassen, die Tagssagungen in fol-
gender Zeitordnung anberaunt.

Fortlaufende Zahl	Exh. Nr.	Namen und Zunamen der Verstorbenen	Aus dem Wohnorte	Haus-Nr.	Datum der Liquidirung
1	46	Johann Zurl	Tanzberg	18	4. Februar dieses Jahres
2	195	Peter Michor	Boreschloß	50	5. " "
3	222	Georg Krafer	Jerneisdorf	15	6. " "
4	250	Martin Rade	Thall	1	7. " "
5	214	Peter Maurin	Oberberg	9	8. " "
6	249	Ivan Maurin	Jelltschreunig	15	11. " "
7	245	Jacob Fuginal	Unterradenze	16	12. " "
8	278	Matthias Staudacher	Mayerle	8	13. " "
9	300	Georg Stampfel	Großnaraig	3	14. " "
10	469	Ivan Verderber	Schöpfenlag	20	15. " "

Es werden daher alle Jene, welche an vorstehenden Verlassenschaften aus was immer für ei-
nen Rechtstitel Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, so wie Jene, welche zu diesen Verlas-
senschaften etwas schulden, die Ansprüche entweder persönlich, oder mittelst eines Bevollmächtigten
an den obbestimmten Tagen so gewiß geltend zu machen; als widrigens sie sich die im §. 814, des
b. G. B. ausgesprochenen Folgen selbst bezumessen haben, und das Vermögen den betreffenden Er-
ben eingantwortet, gegen Letztere aber nach Umständen im Wege Rechts verfahren werden würde.

Bez. Gericht Pölland am 2. Jänner 1828.

3. 47. (3)

N a h r i c h t.

Unterzeichneter hat die Ehre dem verehrten Publicum bekannt zu machen, daß
er in seiner Wohnung mit einer eigenen zahlreichen Masken = Garderobe, sowohl
für Männer als Frauen, versehen ist; desgleichen sind auch bey ihm Larven von
allen Gattungen um die billigsten Preise für diese Carnevalszeit zu haben.

Johann Wsidig.
Theater-Hausmeister.